



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 14 vom 1. August 2025

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- △ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "Umbau und Erweiterung bestehendes Zweifamilienhaus zu 3 Wohneinheiten Errichtung von 2 StB-Fertigaragen" auf dem Baugrundstück Ahnherrnstraße 7 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 275/1 der Gemarkung Ammersricht
- △ Satzung für die Volkshochschule Amberg (vhs Amberg)
- △ Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Amberg
- △ Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 29. Juli 2025 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "Umbau und Erweiterung bestehendes Zweifamilienhaus zu 3 Wohneinheiten Errichtung von 2 StB-Fertigaragen" auf dem Baugrundstück Ahnherrnstraße 7 in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 275/1 der Gemarkung Ammersricht

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 21.07.2025 **Aktenzeichen BVV-186-2025-3** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter der Zulassung einer Nebenbestimmung und unter Zulassung von zwei Befreiungen erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 21.07.2025

STADT AMBERG

Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Satzung für die Volkshochschule Amberg (vhs Amberg)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Träger, Name, Sitz

1. Die Stadt Amberg betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule.
2. Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Amberg" (kurz "vhs Amberg") und hat ihren Sitz in Amberg.
3. Die Stadt Amberg stellt der Volkshochschule im Rahmen des Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume zur Verfügung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der außerschulischen Erwachsenenbildung gem. Art. 1 und 3 des Geset-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

zes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFÖG). Sie nimmt in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahr und fördert damit die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten sowie die eigene Urteilsbildung in allen Lebensbereichen und das Bewusstsein persönlicher Verantwortung für die Gemeinschaft. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

- Die Volkshochschule ist frei in der Programmgestaltung unter der Beachtung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Auswahl ihrer Lehrenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Die Volkshochschule der Stadt Amberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen
- wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 23 UStG.
- Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Amberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
- Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Amberg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen der Volkshochschule fällt an die Stadt Amberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Volkshochschule als öffentliche Einrichtung durch die Bürgerinnen und Bürger regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vhs Amberg. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in den Räumen der Volkshochschule öffentlich einsehbar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Michael Cerny
Oberbürgermeister



AMBERG

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG; BayRS 2129-2-1-UG) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO; BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Amberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 31.12.1998, ber. Nr. 2 vom 16.01.1999) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen oder von Gewerbebetrieben, sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Containerstandorte im Bringsystem oder über die Biomülltonne im Holsystem eingesammelt werden. Näheres wird in den Trennlisten für die Biomülltonne und Grüngutcontainer von der Stadt bekannt gegeben.

(5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund Größe oder Gewicht nicht in eine 120-Liter-Restmülltonne passt und für den es keine andere Entsorgungsmöglichkeit gibt.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

- In § 5 wird der folgende Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Nutzung der städtischen Einrichtungen der Abfall- und Wertstofffassung, insbesondere Grüngutcontainer, Wertstoffhöfe und die in § 14 Abs. 2 aufgeführten Wertstoffsäcke, ist ausschließlich Personen gestattet, deren Abfälle im Stadtgebiet anfallen oder die einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt haben, der an die städtische Hausmüllabfuhr angeschlossen ist.“

- § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „anfallen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; dies gilt nicht für Ferienhäuser und –wohnungen“

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach der Gewerbeabfallverordnung haben

(Fortsetzung auf Seite 3)

ein ausreichend dimensioniertes Restmüllbehältnis (Pflichttonne) vorzuhalten, soweit diese Abfälle nicht verwertet werden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) wiederverwendbare und saubere Alttextilien und Altschuhe, soweit sie nicht bei Sammlungen abgeholt werden“

b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f) wird nach dem Wort „Mischglas“ „Hartkunststoffe“ angefügt

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Verweis „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen kann im Einzelfall festgestellt werden, inwieweit die Sammlung dieser Abfälle über die Biomülltonne möglich ist.“

6. § 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbehältnisse sind nach den Anordnungen der mit der Abholung beauftragten Personen zum jeweiligen Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die für ein anschlusspflichtiges Grundstück gemeldeten Abfallbehältnisse dürfen nur auf diesem Grundstück bereitgestellt werden. Ist die Bereitstellung auf dem Grundstück nicht möglich, dürfen die Abfallbehältnisse frühestens am Tag vor dem Abholtag am Rand des eigenen Grundstücks auf öffentlichem Verkehrsgrund bereitgestellt werden.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren, öffentlichen Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Stadt kann in diesen Fällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken für Restmüll und Altpapier anstelle der zugelassenen Restmüll- und Altpapierbehältnisse erlauben oder anordnen.“

e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 7.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der für die Abfuhr in den einzelnen Stadtteilen vorgesehene Wochentag wird von der Stadt jährlich bekannt gegeben.“

ben.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satz werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ angefügt.

b) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. gegen die Vorschriften über die Nutzung der städtischen Einrichtungen der Abfall- und Wertstofferrfassung in § 5 Abs. 4 verstößt,“

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den Nummern 4 bis 8.

d) In Nr. 7 wird der Verweis „§ 15 Abs. 3 bis 5“ durch „§15 Abs. 3 bis 8“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, den 30. Juli 2025

STADT Amberg

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 29. Juli 2025 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 6 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2025 beschlossen, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Artikel 16 Abs. 6 Satz 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (31. Änderung) durchzuführen.

Die 31. Änderung des Regionalplans beinhaltet die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 04. August 2025 bis einschließlich 02. Oktober 2025 zu jedermanns Einsicht (sog. Einsicht für die Öffentlichkeit) bei nachfolgender Stelle aus:

Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 3, 92224 Amberg, Zimmer 020 (Zentrale Informationsstelle (ZIS))

Die Unterlagen können von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf online einsehbar auf:

Der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord:

(www.oberpfalz-nord.de → „Aktuelles – Rubrik Windkraft“)

<https://www.oberpfalz-nord.de/aktuelles.htm>

Der Internetseite der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz:

Direktlink:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html#onfortschreibungen

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG am **02. Oktober 2025** wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab. (E-Mail: rpv@neustadt.de) gegeben.

Mit Ablauf der Frist sind, gemäß Art. 16 Abs.2 Satz 4 BayLplG, alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Beteiligungsverfahren um eine ergänzende Beteiligung gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG handelt, weshalb Äußerungen nur zu den Änderungen, die sich im Vergleich zum ersten Fortschreibungsentwurf ergeben haben, abgegeben werden können.

Neustadt a.d.Waldnaab, 29. Juli 2025

gez.
Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden: Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing,
Postfach 2155, 92211 Amberg.